

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 7. April 1788.

I Publicanda.

Sogleich sowohl durch die Forstordnung, als auch durch nachher wiederholt erlassene Edicte den Unterthanen das Hauen des Bau- und Nutzholzes zum eigenen Bedarf, und der Verkauf des Brandholzes, ohne vorherige unentgeltliche Anweisung des Forstamts bey Verlust des Holzes und fiscalischer Belangung, ernstlich untersagt worden; so hat dennoch die Erfahrung gelehret, daß solchem nicht durchgängig die gebührende Folge geleistet worden. Es werden daher die dieserhalb so oft erneuerte declarirte Edicte und Verordnungen hiedurch von neuen in Erinnerung gebracht, und das eigenmächtige Holzfällen hiermit nochmals auf das nachdrücklichste verboten, und haben die Uebertreter gewiß zu erwarten, daß wieder sie nach Strenge der Gesetze verfahren werden wird; wie denn auch den Forstbedienten und Beamten aufgegeben worden, auf die Uebertreter genau zu achten, und solche sofort bey der Krieger- und Domainen-Cammer zur geschnitzten Bestrafung anzuzeigen. Sign. Minden den 12ten März 1788.

Anstatt und von wegen Allerhöchstdachter Sr. Königl. Majestät von Preussen u. s. w. Haß, v. Nordenflicht, Meyer.

Alle diejenigen, welche Lehns- oder Lehn-Canones an die hiesige Krieger-Casse zu entrichten schuldig sind, werden hiemit erinnert, solche pro 1787—88 binnen 14 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls die nach Ablauf dieses Termins sich findende Rückstände durch landreuterliche Execution beygetrieben werden sollen.

Signat. Minden den 29. März 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen, u. s. w. Haß, v. Redeker, v. Nordenflicht.

II Citations Edictales.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübecke, machen hiedurch öffentlich bekant, daß weil der hiesige Bürger Franz Schmidt seine auf ihre Befriedigung dringende Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist, heute der Concurß über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Alle diejenigen, welche also entweder an dessen hiesigem Bürgerhause oder an seinem übrigen Vermögen und an der Person des Franz Schmidt irgend Forderung oder Anspruch zu haben glauben, werden hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 20ten May Morgens 9

Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehdrig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Ober-Untmann Rasse und Hr. Cammer-Fiskal Bethafe in Vorschlag gebracht werden, zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift beyzubringenden Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonst rechtlicher Art nach nachzuweisen. Denen welche sich in diesem Termino nicht melden, dient zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Concursumasse des Franz Schmidt nicht weiter gehöret, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird denjenigen, welche etwa Geld oder Sachen von dem Franz Schmidt in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelten Erfasses nichts davon an den Gemein-schuldner zu bezahlen, oder verabsolgen zu lassen.

Herford. Demnach per Decretum vom 4ten hujus über das Vermögen des von hier entwichenen Wollenspinner Bernhard Friedrich Reindken der Concursum erknet und der Herr Cammer-Fiskal und Just. Com. Punge zum Interims-Curator angeordnet worden; so werden in Gefolge vorangezogenen Decreti alle und jede, welche an gedachten Reindken und dessen geringen Vermögen Forderung und Anspruch zu haben glauben, verabladet, in dem ein für allemal auf den 23ten May c. präfigirten Termino peremptorio sothane ihre Anforderung Vormittages 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium, wozu denen abwesenden Creditores der Herr Justiz-Commiss. Hartog hieselbst in Vorschlag gebracht

wird, zu liquidiren, solche mit original Urkunden oder auf sensige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Mitgläubigern locum Congruum in dem abzuzufassenden prioritäts Urtheil zu gewärtigen; in dessen Entstehung und wenn sie sich in dem anberahmten Termino nicht melden, sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Vermögen gelegt, mithin jedem, der ihm schuldig ist, bedeutet, dem hiesigen Gerichte davon gehdrige Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit demselben davon nichts auszu zahlen; nicht weniger werden alle diejenige, so vom Discussio Pfänder in Händen haben, verwarnet, solche nicht zum Verkauf zu bringen, sondern mit Vorbehalt ihres Pfandrechts auszuantworten. Schliesslich werdet auch ihr Bernhard Friedrich Reindke hierdurch vorgeladen, in gedachtem Termino euch am Rathhause in Person zu stellen, wiedrigensals aber zu gewärtigen daß wieder Euch, als einem muthwilligen Durchbringer nach Vorschrift der Gesetze, in contumaciam erkandt werden wird.

Bielefeld. Der hiesige Becker und Brauer Adolph Conrad Edler hat von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhof einen zwischen dem Hrn. Decani Welhagen und Knochenhauer Christoph Kochs Kampen beslegenen Ramy im Altstädter Felde, ingleichen einen aus mehreren Gärten zusammen gesetzten großen Garten hinter dem Schützen-Walle, nebst einem darin erbaueten Wohnhause für 1600 Rthlr. angekauft, und zu Festsetzung seines Tituli possessionis um Verabladung aller etwanigen Reals-Prätendenten welche an diese Besitzungen

Anspruch machen könnten, und ihre Rechte nicht eintragen lassen, gebeten. Es werden dahero alle diejenige, welche an besagte Grundstücke dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar zu Minden, das zweyte zu Herford und das dritte hieselbst angeschlagen, auch denen Minster Anzeigen und Lipstädter Zeitungen insseiret werden, vorgeladen, ihre etwanige Real-Ansprüche in Termino den 18. April d. J. anzugeben und gehbrigg nachzuweisen; wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Osnabrück. Demnach im verwichenem Jahre die beyden Tischlergesellen Johann Gottlieb Jacob aus Breslau und Jacob Duslar aus dem Württembergischen sich ganz unfugsamer weise der Arbeit bey ihrem Meister entzogen, und dem obrigkeitlichen Befehle, ihre Arbeit fortzusetzen, nicht nachgekommen; vielmehr eine allgemeine Austragung der übrigen Tischlergesellen verursacht, und darauf mit Hinterlassung ihrer Kundschaften vöblig von hier gegangen; ferner auch die Tischlergesellen Gottlieb Schneider aus Pottsdam, Johan Dreyer aus dem Hannoverschen, Christian Kummert aus Breslau und Christian Neubauer aus Colberg zu gleicher Zeit sich als Haupttheilnehmer jenes Auffandes bezeiget, selbige ohne Ursachen ihre Arbeit liegen gelassen und mit Hinterlassung ihrer Kundschaft ebenfalls von hier gegangen; nicht minder demnächst unter dem Namen der vier letztern Gesellen ein Schmähebrief auf sämtliche hiesige Tischlermeister und Gesellen, die sich der weitern Aufwiegelung nicht gefüget, sondern pflichtmäßig wieder zu ihren Meistern und zur Arbeit gegangen, dahier eingetroffen; zugleich auch diese Leute der geschöhenen Anzeige nach an andern

Orten den Osnabrückischen Tischlergesellen einen übeln Namen zu erwecken getrachtet; und dann diese ganz unfugsame Austragung obbenannter sechs Gesellen, deren Aufwiegelung und Schmähung, als eine in den Reichsgesetzen scharfverbotene Frevelthat obrigkeitlich nicht geduldet werden kann: So werden von uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabrück, vorbenannte sechs Gesellen, deren Aufenthalt anjezt nicht bekannt ist, hiemit öffentlich verabladet, um binnen sechs Wochen sich dahier bey uns wegen ihres Austragens, Aufwiegelung und Schmähung zu verantworten; mit der Verwarnung, daß wenn sie binnen solcher Zeit dahier nicht erscheinen, und sich gehörig rechtfertigen, wider selbige sodann nach Vorschrift der Reichsgesetze als böshafte Aufwiegler, Lästler und Frebler erkannt und verfahren werden solle. Begeben in der Rathsversammlung Osnabrück den 4ten Merz 1788. in fidem.

Struckman Sec.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Kaufmann Joh. Henr. Geveloht zugehörige in der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein Einteilungs-Capital von 40 rthlr. und 12 ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhnlichen Lasten behaftete Wohnhaus cum annexis; desgleichen der darauf gefallene, auf dem Rulthorschen Bruche befindliche Huthheil für 4 Räche so zusammen auf 390 rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 5. April 7. May und 11ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letzten Termino wird die Subhastation um Mittag geschlossen und kein Nachgeboth weiter gestattet; auch müssen diejenigen

welche unbekante Ansprüche auf vorstehende Immobilien machen wollen, solche in den angezeigten Terminen anzeigen, wiesdrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Veritabel Bourton Alce die Bout. 8. Sgr. Neuen Esparset Saamen in billigen Preis sind angekommen bey J. W. Heimerde.

Obernkirchen. Dienstag den 13ten April und folgenden Tagen werden in der Bradtschen Erben Behausung meistbietend verkauft: goldene Ringe ohne und mit Diamanten und andern Steinen; Silbergeräth; silberne Taschen: Pendul- und Tafeluhren; Zinn- Kupfer- Messing- und Eisengeräth; Porcellain und Glas; alleley hölzern Hausgeräth und Menbles, als Schräncke und Kommoden, Stühle Tische u. s. w. Flügels, Pantelton und Clavier; allerley Schießgewehr; eine steinerne Plancke, steinerne Garten- Tische und Bänke; ein steinerne Sonnenzeiger auf einer ausgehauenen Figur mit Fußgestell ein Meißterstück eines Bildhauers; eine vierstizige Kutsche mit roten Tuch und ein Engl. Reisewagen mit Fuchtleber ausgeschlagen, und verschiedene andere Sachen.

Ferner sollen den 28ten April Morgens von 9 bis 12 Uhr obigen Erben gehörige Wohnhäuser sub No. 10. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 30. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 39. No. 40. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 49. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 122. nebst Hofraum Stallung und 2 Gärten und 16 Brunnengerechtigkeiten, meistbietend öffentlich verkauft werden, und können die Kaufliebhaber jeden Tag zuvor die Häuser in Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen erfahren.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke

machen hiedurch bekannt: daß auf die der Wittwe Tacken hieselbst zugehörige, vor dem Berger Thore belegene Walke- Mühle, nebst Garten und Holzwach, welches insgesammt zu 206 Rthlr. 16 Sgr. gewürdiget worden, im dritten Licitationstermin nur 150 Rthlr. in Golde geboten worden. Da aber die Eigenthümerin solche dafür nicht zuschlagen will, sondern auf einem vierten Versteigerungstermin besteht, so wird ein vierter Licitationstermin hiedurch auf den 15. May a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Herford. Auf Anhalten mehrerer Gläubiger soll das dem Sattlermeister Vorstadt zugehörige in der Wäckerstraße sub No. 649 belegene Wohnhaus, worin eine Wohnstube, Bett- und Speisekammer auch Küche, 2 Aufkammern und ein beschoffener Boden befindlich, nebst dem dazu gehörigen mit einem steinern Geländ der verfehenen Brunnen, und 2 hinterm Hause belegener Gärten, wovon der eine 50 Schritt lang, 12 Schritt breit, und der andere 63 Schritt lang und 20 Schritt breit ist, welches insgesammt zu 330 Rthlr. gewürdiget worden, in Termino den 25. April c. vor hiesigem Gericht meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hiedurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß auf Nachgebote gar nicht reflectirt werden solle. Zugleich haben alle etwaige unbekante Real-Prätendenten ihre Ansprüche an dem subhasirten Hause in Termino licitationis anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf ewig abgewiesen werden,

Amte Limberg. Es ist unterm 13ten Januar von hoher Krieger- und Domainen- Cammer allergnädigst bewilliget worden, daß die sub No. 45 zu Rhddinghausen belegene Königl. Meyerstädtische Wessels oder Nahen Stette, zu welcher ein

Garte, ein Holztheil, Mannes- und Frauenkirchensstand, Begräbnisstelle und Röhengrube, gehdret, in Meyerstädtischer Qualität und unter der Bedingung dem Bestbietenden übertragen werde, daß das eingefallene Wohnhaus wieder hergestellt werde. Die vorgedachten Grundstücke sind zu 122 rthlr. gewürdiget und werden diejenigen, welche gewillt diese Meyerstädtische Stelle anzunehmen, aufgefordert, am 27ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Wände ihr Geboth zu äussern, da sie dann zu erwarten daß dem annehmlichst Bietenden unter Vorbehalt Genehmigung hoher Krieger- und Domainen-Cammer die Stelle überlassen werde.

Amt Sparenberg Schildes.

In der Ripps-Heyde, unter Torquillen-Stätte ist ein ebenes fruchtbares und ganz lastenfreyes Grundstück von 23 Schfl. Saat ganz oder zum Theil zu verkaufen. Kauflustige können sich desfalls in terminis den 3. May Mittags 12 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause einfinden und das weitere desfalls erfahren.

Bielefeld. Da sich bishero zu dem von dem gewesenen Executionsdiener Wismann in Erbpacht genommenen, unten am Johannisberge belegenen und auf 110 rthlr. gewürdigten Garten, von 100 Schritt lang und 62 Schritt breit kein annehmlicher Käufer eingefunden, indem dafür allererst 70 rthlr. geboten worden; so wird zu dessen öffentlichen Verkauf ferner weiter Bietungs-Termin auf den 9ten May d. J. angesetzt, und dabey bekannt gemacht, daß dieser Platz bebauet werden könne, und dazu die Erlaubniß ohnentsgeldlich ertheilet werden solle.

IV Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 1ten Jul. d. J. 500 rthlr. in Golde und am 1ten

Aug. 200 rthlr. in Golde Grewenscher Puspillen Gelder zum Verleihen gegen Hypothekenordnungsmäßige Sicherheit vorräthig, und darüber vom hiesigem Gericht, oder dem Curatore Hrn. Medicinalfiscal Hofbauer nähere Nachricht eingegeben werden könne.

Tecklenburg. Es sind bey der Prediger Wittwen- und Waisen-Casse zu Tecklenburg 700 Rthlr. in Golde und 150 in Silbergeld wie auch 750 Rthlr. in Golde bey der Casse des geistlichen Gutheß Ostenberg, gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 Procent Zinsen leihbar zu haben. Wer solche ganz oder zum Theil anzuleihen gesonnen ist, kann sich bey dem Rentanten der Wittwen-Casse Prediger Herrn Arnold Krieger zu Tecklenburg melden.

V Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 2ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Rdnigl. Gerichtshause daselbst vorgenommen. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden sollen, als a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin be-

legenem Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepen'schen Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwebe belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Vockermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütger und der Bielefelder Amter Decher belegenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxirt worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehörigen, Censiten und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellet werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Berther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milsman Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Berther, d. des Coloni Bartmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Ubbelissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Kücking Nr. 1., m. des Coloni Vollhöfener Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Afemissen, q. des Coloni Freereck Nr. 3. Bauerschaft Siecker, r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbehörigen und Censiten gebothen werden solle, als a. des Coloni Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker, b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauerschaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni Obersebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft

Steinhagen Amts Brackwebe, f. des Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhausen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stieghorst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des Coloni Bredekamp Nr. 15. Bauerschaft Wiesendorff, m. des Coloni Keineke Nr. 3. Bauerschaft Sieckum, n. des Coloni Neckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des Coloni Bollbrinck Numero 25. daselbst, p. des Coloni Weidhöder Amts Enger q. des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwebe. r. des Coloni Menzendieck Nr. 12 Bauersch. Aldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20. Sept. a. c. auf die gesamten zum Anschlag gekommene von Kettlerschen Güter und Pertinenzien im ganzen gebothen werden solle. 6) daß der Umfang des von Kettlerschen Holzberges durch den Feldmesser Wiebele auf 181 Morgen 179 [] R 18 Fuß ausgemessen worden, worunter jedoch 23. Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spiegel streitig, und der Holzberg nach der vom Forstschreiber Lampe aufgenommenen revidirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. gewürdiget worden, jedoch der Colonus Grosse Vockermann in diesem Berge folgende Ansprüche behaupte, als a. das Huderecht mit allen seinem Vieh an Kühen Pferden, Schweinen und Schaafen b. um das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den Pflagematt, in und unter dem Berge her auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse d. Das Brackenholz von demjenigen abgestammten Holze, welches über seine Gründe gefahren werde, welche Präntensionen zwar noch nicht zur rechtlichen Erörterung gekommen, jedoch von Käufer als streitig in der Maasse übernommen werden müssen, daß er deshalb keine Eviction verlangen können sondern solche auf seine Kosten mit dem Vockermann im Wege Rechts ausführen müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem

einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halbscheid binnen 4 Wochen vom Tage der Abjudication angerechnet, und die andere Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 3 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an, ad Depositum der Regierung gezahlet und bis dahin das Eigenthum den Gläubigern vorbehalten werde, die Gefahr aber vom Tage der Abjudication auf den Käufer übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Corpora dergestalt evinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Geboths gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictions-Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Abjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden sollten, als sie veranschlagt worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güttern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Gütter entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Abjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums Gefälle der Eigenbedrungen an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen sein oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so fern sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß

die noch ausstehenden Gutsherrlichen Reste, von den Eigenbedrungen, Enstren und Zehntpflichtigen, in so fern sie vor der letzten an den Richter Buddeus geschenehen Pachtung der Gütter herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Gütter im Ganzen geschiehet, von dem Käufer zur Halbscheid, beim einzelnen Verkauf eines jeden Prästantiarri aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche beim letzten Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Abjudications-Vertheides, imgleichen der Gottespennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wandt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Obergemann, Gentrup, Milkmann, Bartmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen den Colonis Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß auszu gewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Bielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung

v. Arnim.

Minden. Mit dem ersten Jul. a. c. kommt zu Kinteln eine neue nach einem ganz besondern Plane eingerichtete theol. Litteratur-Zeitung unter der Aufschrift: *Annalen der neuesten theol. Litteratur und Kirchengeschichte heraus*, dergleichen man bisher noch nicht gehabt hat; es wird davon wöchentlich ein Bogen in Octav ausgegeben. Der ganze Jahrgang, welcher auch in der Folge noch

immer die Stelle eines theologischen Repertoriums seiner Zeit vertreten wird, soll für den äusserst mässigen Preis von 2 Thlr. Conventions-Münze den Herren Subscribenten überlassen werden. Der Plan davon welcher einen gedruckten Bogen beträgt, kann bey Unterschriebenen, der die Subscription in hiesigen Gegenden übernommen hat, eingesehen werden. Bey demselben ist auch zu haben: 1) wichtige Fragen den gegenwärtigen Zustand des holländischen Staats betreffend, 3 Ggr. Was ist der Verfasser der geheimen Briefe 4 Ggr. Authentische und höchstmerkwürdige Aufklärungen über die Geschichte der Grafen Struensee und Brandt. 1 Rthlr. 12 Ggr. und viele andere neue Bücher.

Zufus Henrich Kbrber.

Es hat sich hier ein neuer Kupferschmidt Namens Lamberts niedergelassen, welcher sich wegen seiner guten Arbeit empfiehlt und auf der Ritterstrasse im Ahlbornschen Hause wohnt.

Da ich willens bin eine Sammlung von 24 Liedern zum Singen beym Clavier auf Subscription herauszugeben; so mache

ich solches dem Publico hiermit bekant. Der Subscriptionspreis ist 12 ggr. (den Louisd'or zu 5 Rthlr. und die Namen der Subscribenten werden vorgedruckt. Für bequemes Format, guten Druck und Papier sol gesorgt werden. Briefe und Geld bitten man postfrey einzusenden. Von jetzt bis Ende May's steht die Subscription offen und wird vom Königl. Intelligenz-Comtoir zu Minden angenommen und besorgt werden. Bückeburg den 10. Merz 1788.

Heller, Cantor.

VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. April 1788.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2
= 4 Pf. Semmel	7	= 2
= 1 Mgr. fein Brodt	28	=
= 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 4	=
= 6 Mg. gr. Brodt	10 Pf.	=

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinefleisch	3 = =
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 2 =
1 — dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 =

Mittel den Eßig aufzubewahren.

Alle Arten von Eßig dauern nur einige Wochen, besonders im Sommer, oder in der Wärme; sie werden trübe, oben mit einem dicken weissen Schleim oder einer weissen Haut überzogen, und endlich verschwindet die Säure völlig. Um das Verderben des Eßigs zu verhüten, hat man vielerley Wege ausgedacht. Der erste ist, den Eßig sehr sauer zu brauen; dergleichen Eßig hält sich viele Jahre lang; die meisten Haushaltungen aber müssen ihn kaufen, wie er zu Kaufe ist. Der zweyte Weg ist, ihn durch das Gefrieren zu verstärken, indem man in die Eßigrinde ein Loch macht, und das, was nicht gefroren ist, auf Flaschen zieht. Diese Methode ist ganz gut; allein man verliert wenigstens die Hälfte Eßig, obgleich das

Eis fast lauter Wasser ist. Der dritte Weg ist, die Luft von Eßige abzuhalten, d. i. Flaschen voll, und wohlverstopft zu bewahren; eine gute Art, den Eßig sehr lange dauern zu machen, aber das feste Versstopfen ist keine Sache der Küche, und immer guten Eßig nachzufüllen, macht Mühe, da man sich keinen Begriff davon machen kan, daß die Luft in der Flasche den Eßig trübe macht und verdirbt. Der vierte Weg ist, das Distilliren, so ihn viele Jahre lang gegen die Eindrücke der Luft und Wärme schützt; allein es macht Kosten und Arbeit, und kann also nicht gemeinnützig gemacht werden; da man noch eine leichte Art hat, so die vorigen übertrifft.

Man gieße also den Eßig in etliche Flaschen, setze solche in einem Topfe voll Wasser ans Feuer, und wenn das Wasser eine kurze Zeit in diesem Bade gekocht hat, so verwahre man diesen gekochten Eßig in Flaschen, worinnen er sich viele Jahre, so wie in freyer Luft, und in halb vollen Flaschen, ohne Schleimhaut aufbewahren läßt.